

[LHM-Schutzbedarf: 2]

**Kein Verkommen des Wohngebiets in der Säbener Straße zu
einem Dauerparkplatz für gewerbetreibende Großlastwagen**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02859
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 – Untergiesing-
Harlaching am 03.07.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18408

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02859

**Beschluss des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching vom
20.01.2026**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes - Untergiesing-Harlaching hat am 03.07.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02850 beschlossen. Sie zielt darauf ab, Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Reduzierung der in der Säbener Straße geparkten Lastwagen führen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Lastwagen nehmen – wie andere Fahrzeuge auch – legal am ruhenden Verkehr teil, wenn sie zugelassen und betriebsbereit sind und nicht zu verkehrsforeign Zwecken auf öffentlichem Verkehrsgrund abgestellt werden.

In reinen und allgemeinen Wohngebieten ist das regelmäßige Parken von Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie von Kraftfahrzeuganhängern mit über 2 t zulässigem Gesamtgewicht in der Zeit von 22 - 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen gemäß § 12 Abs. 3 a Straßenverkehrsordnung (StVO) unzulässig. Die Säbener Straße ist Teil eines solchen Wohngebietes. Die Verfolgung derartiger Verkehrsordnungswidrigkeiten obliegt der Polizei.

Auch das Abstellen von Anhängern auf öffentlichen Verkehrsflächen ist, soweit diese ordnungsgemäß zugelassen sind, grundsätzlich erlaubt. Allerdings dürfen Kraftfahrzeuganhänger ohne Zugfahrzeug gemäß § 12 Abs. 3 b der StVO nicht länger als zwei Wochen geparkt

werden. Verstöße gegen diese Vorschrift werden von der Polizei verfolgt. Das Überwachen der Einhaltung dieser Vorschrift ist aufwändig, zudem kann das Verbot durch rechtzeitiges Versetzen des Anhängers umgangen werden. Steht ein zugelassener Anhänger nicht wegen der Teilnahme am Verkehr auf der Straße, sondern überwiegend aus anderen Gründen, kann gegen seinen Halter wegen unerlaubter Sondernutzung nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz vorgegangen werden. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn Anhänger als Werbeträger auf einen Betrieb oder eine Veranstaltung aufmerksam machen sollen.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Regelungen den ruhenden Verkehr betreffend vom Bund im Straßenverkehrsgesetz und auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung abschließend geregelt sind. Die Länder und Kommunen besitzen keine Befugnis, einen dem Straßenverkehr zuzurechnenden Vorgang unter wegerechtlichen Gesichtspunkten abweichend zu regeln.

Die örtliche Polizeiinspektion 23 erhält – verbunden mit der Bitte um Ergreifung von verstärkten Kontrollmaßnahmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten – einen Abdruck dieser Beschlussvorlage. Die Stadtverwaltung bekräftigt an dieser Stelle den Apell der Polizei, den sie regelmäßig u.a. in Bürgerversammlungen an alle Bürger*innen richtet, sich im Wege der Anzeige oder zunächst auch nur schlichten Kontaktaufnahme an die zuständige Polizeiinspektion zu wenden. Nur so kann es gelingen, zielgerichtet und konkret eine Einzelfallprüfung durchzuführen und, wo erforderlich, weitere polizeiliche Schritte einzuleiten.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02859 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching vom 03.07.2025 kann unter Maßgabe der Ausführungen entsprochen werden (Stichwort: auch weiterhin Sanktionierung von Verstößen gegen die StVO hinsichtlich des Parkens von Lastwagen durch die Polizei).

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Verkehrssituation in der Säbener Straße hinsichtlich des Parkens von Lastwagen wurde überprüft. Unter Beachtung der Vorgaben des § 12 StVO dürfen Fahrzeuge über 7,5 t am Fahrbahnrand geparkt werden. Die Feststellung und Sanktionierung entsprechender Parkverstöße fällt in die Zuständigkeit der Polizei. Für verkehrsrechtliche Maßnahmen liegen derzeit die rechtlichen Voraussetzungen nicht vor.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02859 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching am 03.07.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dr. Schuster-Brandis

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 18 - Untergiesing-Harlaching kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 18 - Untergiesing-Harlaching kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 18 - Untergiesing-Harlaching ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.211

zur weiteren Veranlassung